

# Österreichischer Berufsverband Der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Wien

## SATZUNGEN

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der gemeinnützige Verein führt den Namen "Österreichischer Berufsverband Der SozialarbeiterInnen - Landesgruppe Wien", hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf den Bereich des Bundeslandes Wien.

Er ist Mitglied im Österreichischen Berufsverband Der SozialarbeiterInnen (OBDS).

Seine Kurzbezeichnung lautet OBDS-Wien.

### § 2

#### Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der in Wien tätigen oder tätig gewesenen Sozialarbeiter/innen und Bewährungshelfer/innen, die eine staatlich anerkannte Berufsausbildung abgeschlossen haben oder sich noch in Ausbildung befinden.

Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Berufs- und Standesinteressen, soweit diese nicht den gesetzlichen Interessensvertretungen vorbehalten sind. Der Verein ist überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes

##### 1. Ideelle Mittel sind insbesondere:

- a) Abhalten von Versammlungen und Arbeitstagen, Bilden von Interessensgruppen
- b) Austausch von Erfahrungen mit anderen Landesverbänden, Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
- c) Erarbeiten von Veröffentlichungen, Eingaben und Stellungnahmen
- d) Vorschläge zur einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Förderung des fachlichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens
- g) Herausgabe einer Fachzeitschrift und Vermittlung von Informationen (beispielsweise durch Gestaltung einer Homepage)
- h) Ausschreibung und Vergabe von Stipendien, Studienreisen und Projekten
- i) Beratung und Stellungnahme in Fragen von Qualität und Ethik des Berufes

##### 2. Materielle Mittel:

- a) Beiträge der ordentlichen, studierenden und außerordentlichen Mitglieder
- b) Subventionen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, studierende, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder können sein: natürliche Personen, die eine abgeschlossene, qualifizierte Fachausbildung für Sozialarbeit nachweisen können.
- b) Studierende Mitglieder können sein: natürliche Personen, die in staatlich anerkannter Berufsausbildung für Sozialarbeit stehen.
- c) Außerordentliche Mitglieder können sein: natürliche Personen, die in öffentlicher oder privater Sozialarbeit tätig sind oder bis zur Versetzung in den Ruhestand waren.
- d) Ehrenmitglieder können sein: natürliche Personen, die sich um die Förderung des Berufsstandes besondere Verdienste erworben haben.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### a) Für ordentliche Mitglieder:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt über schriftlichen Antrag der Aufnahmewerberin / des Aufnahmewerbers an den Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, den Aufnahmeantrag binnen 60 Tagen nach dessen Einlangen zurückzuweisen. Er ist verpflichtet, die Zurückweisung schriftlich zu begründen.

Hat der Vorstand zu einem Aufnahmeantrag nicht Stellung genommen, so gilt dieser nach 60 Tagen als stillschweigend angenommen. Datum der Aufnahme ist in einem solchen Fall der Tag des Einlangens des Aufnahmeantrages.

#### b) Für studierende Mitglieder:

Die Aufnahme erfolgt analog zu (a)

#### c) Für außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder bedürfen in allen Fällen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen, positiven Entscheidung ihres Antrages durch den Vorstand.

#### d) Für Ehrenmitglieder:

Sie werden vom Vorstand ernannt, der hierzu der Ermächtigung durch die Generalversammlung bedarf.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim OBDS-Wien endet durch:

- a) Erlöschen: Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod. Die Mitgliedschaft von studierenden Mitgliedern erlischt, wenn das Ziel der Ausbildung nicht erreicht wird.
- b) Austritt: Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur am Ende eines Kalenderjahres oder –halbjahres (Ende Juni) zulässig. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst mit dem Tage des Austrittes.
- c) Streichung: Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und bereits zweimal schriftlich erfolglos gemahnt wurde. Mit dem Tag der Streichung, die schriftlich mitgeteilt werden muss, endet die Beitragspflicht.
- d) Ausschluss: Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen und den Zweck des Vereines schädigen oder gefährden, auszuschließen.

Vor einem Ausschluss muss der/dem Betreffenden Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand gegenüber zur Sache zu äußern. Entkräftet diese Rückäußerung die Schädigungs- oder Gefährdungsvermutung nicht, so beschließt der Vorstand den Ausschluss und hat der/dem Betreffenden gegenüber diesen Ausschluss schriftlich zu begründen. Dies gilt auch, wenn die/der Betroffene vom Angebot der Rückäußerung keinen Gebrauch macht.

Gegen den schriftlichen Bescheid des Vorstandes ist die Anrufung der Schiedskommission binnen 14 Tagen möglich.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benützen. In der Generalversammlung haben jedoch nur ordentliche, studierende und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Ordentliche und studierende Mitglieder haben das passive und aktive Wahlrecht, Ehrenmitglieder das aktive Wahlrecht.
- b) Alle ordentlichen, studierenden und außerordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Seine Höhe und Fälligkeit wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des OBDS-Wien zu fördern und zu vertreten.
- d) Die jeweils am Ländertreffen vor einer Generalversammlung des OBDS teilnehmenden ordentlichen beziehungsweise studierenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Delegierten zur darauf folgenden Generalversammlung.
- e) Jedes Mitglied erhält die Statuten ausgefolgt; die Veröffentlichung auf der Homepage des OBDS-Wien ist dem gleichzuhalten.

## **§ 8**

### **Organe**

- a) Generalversammlung (§ 9)
- b) Vereinsvorstand (§ 11)
- c) Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) Schiedskommission (§ 15)

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt. Zu den Generalversammlungen müssen alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand eingeladen werden. Der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt werden.

Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand vorgelegt werden.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes, sowie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der genaue Ablauf der Generalversammlung ist durch die Geschäftsordnung geregelt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, so oft die Führung der Verbandsgeschäfte dies erfordert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von zehn Prozent der Mitglieder ein entsprechend begründeter Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht wird. Gültige Beschlüsse können in der außerordentlichen Generalversammlung nur zu den Anträgen gefasst werden, derenthalb sie einberufen wurde.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

- a) Genehmigung der Tagesordnung

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen und der Mitglieder der Schiedskommission
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (für ordentliche, studierende und außerordentliche Mitglieder)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen
- j) Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- k) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft

## § 11

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, der/dem Schriftführer/in und zwei Stellvertreter/innen, sowie der/dem Kassier/in und der/dem Stellvertreter/in.

Je ein/e Studierendenvertreter/in der Wiener Ausbildungsstätten für Sozialarbeit, die/der Mitglied des OBDS-Wien sein muss, gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wurde, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle eine andere, wählbare Person zu kooptieren. Diese Funktion ist bei der nächstfolgenden Generalversammlung durch Wahl neu zu besetzen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit einer/eines Vorsitzenden und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Beschlüsse zu § 5a und § 6d bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit.

Der Vorstand hat das Recht, andere Mitglieder, die Leiter von Arbeitskreisen oder Interessensgruppen sind, zu seinen Sitzungen beizuziehen. Diese haben in Fragen ihres Arbeitsbereiches Stimmrecht.

## § 12

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Vertretung des Verbandes nach außen
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern und Koordination der Arbeitsgruppen
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- h) Aufnahme und Kündigung von Vereinsangestellten und Festlegung von deren Rechten und Pflichten

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Die/der Vorsitzende ist die/der höchste Vereinsfunktionär/in. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Sie/er ist berechtigt, bei dringenden Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Die/der Schriftführer/in hat die/den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Die/der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Den Verein verpflichtende Urkunden sind von der/dem Vorsitzenden und einer/einem Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Vorsitzenden und einer/einem Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfer/innen**

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## § 15

### Die Schiedskommission

- a) Über alle aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten zwischen der Generalversammlung, dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern entscheidet die Schiedskommission.
- b) Die Schiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.  
Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Rechnungsprüfer sein.  
Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.  
Beschlüsse der Schiedskommission können nur „ohne Stimmenthaltung“ mit einfacher Mehrheit gefällt werden.
- c) Für das Verfahren der Schiedskommission gelten die Allgemeinen Richtlinien der österreichischen Zivilprozessordnung.
- e) Gegen eine Entscheidung der Schiedskommission ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, die als letzte Instanz endgültig entscheidet.
- e) Die Berufung gegen eine Entscheidung der Schiedskommission hat, soweit nichts anderes im Bescheid festgelegt wird, aufschiebende Wirkung.

## § 16

### Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies erlaubt und möglich ist, einer gemeinnützigen Organisation zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der OBDS-Wien verfolgt.

---

Beschlossen durch die Generalversammlung des OBDS-Wien am 28.04.2005